

**Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Olkiluoto, Betriebsverlängerung und Erhöhung der
thermischen Leistung der Reaktorblöcke 1 und 2**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Für die Betriebsverlängerung und Erhöhung der thermischen Leistung der Reaktorblöcke 1 und 2 des Kernkraftwerkes Olkiluoto wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach finnischem Recht (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz, 252/2017) und Regierungsverordnung über das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verordnung, 277/2017)) durchgeführt. Zuständige Behörde ist das finnische Ministerium für Wirtschaft und Beschäftigung (Postanschrift: PL 32, FI-00023 VALTIONEUVOSTO), Projektinhaber ist das Unternehmen Teollisuuden Voima Oyi (Postanschrift: Olkiluoto, FI-27160 EURAJOKI).

Gemäß Art. 4 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und Art. 7 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) hat die Republik Finnland der Republik Österreich den UVP-Bericht auf Englisch, eine Zusammenfassung auf Englisch und Deutsch, sowie eine englische Übersetzung der Stellungnahme der zuständigen Behörde übermittelt.

Die Unterlagen liegen vom **23. Dezember 2024 bis einschließlich 20. Februar 2025** während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:30-12:00 und nach Vereinbarung) zur **öffentlichen Einsichtnahme** an folgendem Ort auf:

- Amt der Salzburger Landesregierung, Kanzlei der Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, III. Stock, Zimmer-Nr. 3108, 5020 Salzburg

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jedermann während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Zusätzlich können die obgenannten Unterlagen auch im **Internet** unter den Adressen <https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/kernkraft> und <https://www.umweltbundesamt.at/olkiluoto12lte> abgerufen werden.

Zu den Unterlagen kann jedermann während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, unter natur-umwelt-gewerbe@salzburg.gv.at oder Postfach 527, 5010 Salzburg, senden. Diese werden an Finnland weitergeleitet.

Für die Landesregierung:
Dr. Robert Gross